

## **Zugordnung für den Winzerfestumzug in Ahrweiler unter der Leitung des Arbeitskreises Ahrweiler**

### **1.0 Zugaufstellung**

1.1 Die Zugaufstellung erfolgt in Ahrweiler in der Friedrichstraße. Wir bitten alle teilnehmenden Gruppen sich bis 13:00 Uhr, an den vom Zugleiter vorgesehenen Platz, zu positionieren.

1.2 Die Zuweisung des einzelnen Aufstellungsortes der Zugteilnehmer erfolgt durch dementsprechende Mitglieder des Arbeitskreises Ahrweiler, der sogenannten ZUGLEITUNG. Der Zugleitung ist in jedem Falle Folge zu leisten.

### **2.0 Beginn des Winzerfestumzuges**

2.1 Beginn des Winzerfestumzuges um 14:00 Uhr.

### **3.0 Absicherungen der Wagen**

3.1 Alle teilnehmenden Zugfahrzeuge und die dementsprechenden Anhänger müssen verkehrssicher sein. Die Fahrer der Zugfahrzeuge müssen einen gültigen Führerschein für die dementsprechenden Fahrzeuge haben. Jeder Fahrer sollte Erfahrung im Umgang des Zugfahrzeuges, Anhänger und enges Fahren durch Zuschauer/Altstadt haben. Die Fahrer dürfen die Fahrzeuge nur nüchtern fahren und während des Zuges keinen Alkohol zu sich nehmen.

3.2 Alle teilnehmenden Zugfahrzeuge sind durch mindestens eine Person je Fahrzeugseite nach vorne und seitlich abzusichern. Dies gilt insbesondere im Bereich von Kurven und der Innenstadt. Sollten diese Personen am Tag des Umzuges nicht vorhanden sein, hat der Zugleiter das Recht die Zugteilnahme zu verweigern.

Die absichernden Personen müssen das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Auch den Weisungen dieser namentlich benannten Personen ist Folge zu leisten. Die Benennung der Begleitpersonen hat mit der Anmeldung, spätestens acht Tage vor dem Umzug zu erfolgen. Im Einzelfall entscheidet der Zugleiter.

3.3 Den Weisungen des Zugleiters und der Mitglieder des Arbeitskreises Ahrweiler, die für die Organisation und Durchführung des Winzerfestumzuges verantwortlich sind, ist in jedem Falle Folge zu leisten. Dies hat den Zweck, den Ordnungsgemäßen, reibungslosen und sicheren Ablauf des Winzerfestumzuges zu gewährleisten.

### **4.0 Wagengröße**

Die Begrenzung der Wagengröße wird durch die Stadttore vorgegeben.

### **5.0 Verhaltensregeln der Zugteilnehmer bzw. Verantwortlichen der teilnehmenden Vereine und Gruppen**

5.1 Als erster Grundsatz gilt, dass der Winzerfestumzug immer in Bewegung bleiben soll.

5.2 Einlagen oder sonstige langwierige Überraschungsaktionen sollten möglichst kurz gehalten werden. Hierdurch sollen unvorhersehbare Verzögerungen vermieden werden.

5.3 Der Zugweg ist an allen Stellen, insbesondere im Bereich der Auflösung, Altenbaustraße, frei zu halten.

## **6.0 Weinausschank während dem Festzug**

6.1 Ein gewisses Kontingent an Festweine wird den Zugteilnehmer von dem Arbeitskreis zur Verfügung gestellt. Die genaue Menge an Weinflaschen wird durch die Zugleitung festgelegt.

6.2 Die Ausgabe des Weines während dem Umzug ist an Jugendliche unter 16 Jahren, laut Jugendschutzgesetz, zu unterlassen. Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss, während des Umzuges, durch die Zugleitung oder einem weiteren Mitglied des Arbeitskreises zur Folge haben.

Alkoholausschank darf nur durch Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

6.3 Der Ausschank des Festweines, während des Umzuges, ist nur in Festweingläser oder Weingläser zu erfolgen. Ein Ausschank in Kunststoffbecher, Biergläser oder ähnlichem ist zu unterlassen.

6.4 Der Genuss von alkoholischen Getränken muss soweit eingeschränkt werden, dass keine anderen Personen belästigt oder genötigt werden. Dadurch sollen Unfälle verhindert werden. Stark alkoholisierte Zugteilnehmer sind durch Mitglieder der eigenen Gruppe, zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der anderen Zugteilnehmer und Zuschauer, unverzüglich aus dem Zug zu nehmen.

## **7.0 Müllvermeidung im Winzerfestumzug**

7.1 Die Zugteilnehmer sind angehalten, den anfallenden Müll (z.B. Kartons, Folien oder sonstige Verpackungen) auf den Wagen zu belassen und selbständig an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Am Ende der Altenbaustrasse und am Anfang der Friedrichstrasse steht jeweils ein Altpapiercontainer oder ein Fahrzeug der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wo alle Zugteilnehmer die Möglichkeit haben alles zu entsorgen.

## **8.0 Haftung**

### **8.1 Allgemein**

Jeder Zugteilnehmer haftet selber für Schäden, die durch ihn entstehen. Entweder über seine eigene Privathaftpflicht oder über die Haftpflicht des Vereins, dem er angehört.

### **8.2 Fahrzeuge und Anhänger**

Jeder Anhänger, ob geliehen oder Eigentum, ist über das ziehende Fahrzeug versichert. Die eigene Haftpflicht des Anhängers greift nur, wenn er abgehängt ist und geschoben wird.

Der Arbeitskreis Ahrweiler haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen oder Anhängern, die während des Winzerfestumzuges beschädigt werden.

### **8.3 Personenbeförderungen**

Personenbeförderungen sind während des Winzerfestumzuges auf Fahrzeugen und Anhängern grundsätzlich gestattet (Brauchtumserlaubnis). Um Versicherungsschutz an beförderten Personen zu erhalten, sollte jedoch für jedes Fahrzeug bei seinem Versicherer eine Bestätigung eingeholt werden. Der Ahrweiler Arbeitskreis haftet nicht für Schäden an Personen auf Fahrzeugen oder Anhängern.

Der Arbeitskreis Ahrweiler wünscht allen Zugteilnehmern einen wunderschönen Winzerfestumzug in Ahrweiler.

Arbeitskreis Vorsitzende  
Stefanie Koll-Bensberg